

Kurzerläuterung

Maßnahmen am Flehbach

FLE 14: km 6+49 bis km 6+83 an der Flehbachstraße in Köln-Brück

Der Maßnahmenabschnitt liegt am Rand einer Wohnstraße in einer Parkanlage.

Im Bereich der Parkanlage soll dem Gewässer und den Lebewesen ein Bereich zur Verfügung gestellt werden, in dem sie sich in natürlicher Weise bewegen und entwickeln können. Der Gehweg in der Parkanlage soll erhalten bleiben. Auf der Seite der Straße soll die Böschung mit natürlichen Bauweisen gesichert werden. Hierzu müssen die Sohl- und Uferbefestigungen entfernt werden.

Für die Genehmigung dieser Maßnahme ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme bewirkt eine ökologische Verbesserung des Gewässers. Der Umfang der Beteiligten und Betroffenen ist bekannt. Am 19.04.2015 hat in Köln-Brück ein Workshop mit aktiver Bürgerbeteiligung stattgefunden. Das Ergebnis dieses Workshops wird Teil der weiteren Planungen. Insofern wird versucht, mit möglichst vielen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Derzeit ist ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beabsichtigt, ansonsten muss ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz stattfinden.

Die geschätzten investiven Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen ca. 260.000 €. Es wird eine Förderung in Höhe von ca. 80% durch das Land NRW erwartet. Der Baubeginn ist für November 2016 geplant.

FLE 25: km 9+40 bis km 9+46 Sandfang im Königsforst in Köln-Brück

Der Maßnahmenabschnitt liegt im Naturschutzgebiet Königsforst in Köln-Brück zwischen befestigten Spazierwegen.

Durch einen hohen Absturz des Wassers am Auslauf des Sandfangs, ist das Gewässer für Organismen nicht durchgängig. Daher soll ein Umgehungsgerinne angelegt werden, das den Lebewesen im Gewässer einen schadlosen Auf- und Abstieg möglich macht. Der Sandfang in seiner Funktion muss weiterhin erhalten bleiben.

Für die Genehmigung dieser Maßnahme ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme bewirkt eine ökologische Verbesserung des Gewässers. Die vorgesehene Maßnahme wird mit den unmittelbar Betroffenen und mit den Beteiligten abgestimmt. Die einvernehmlich gefundene Planung soll durch das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur anschließenden Umsetzung bestätigt werden. Aufgrund des Einvernehmens aller Beteiligten und Betroffenen kann dann auf eine Offenlage der Planungen verzichtet werden, was zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahrensdauer führt.

Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahme betragen ca. 220.000 € (brutto), davon sind 125.000 € investive und 95.000 € operative Kosten. Es wird eine Förderung in Höhe von ca. 80% durch das Land NRW erwartet. Der Baubeginn ist für November 2016 geplant.

Maßnahme am Kurtenwaldbach

KUR 7: km 4+000 bis km 4+100 Umgehungsgerinne für die Teichanlage im Königsforst, Köln-Porz

Die Maßnahme betrifft einen Teich, der vom Kurtenwaldbach durchflossen wird. Am Ende des Teiches wird das Wasser über ein Bauwerk und eine Verrohrung in den Unterlauf des Baches geleitet.

Das Gewässer ist in diesem Bereich nicht durchgängig, d.h. Kleinstlebewesen können im Bachlauf nicht aufwärts oder abwärts wandern. Des Weiteren dient der Teich als Sandfang, diese Funktion muss weiterhin gewährleistet werden. Die Planung sieht die Anlage eines Umgehungsgerinnes vor, welches im östlichen Bereich innerhalb und etwa nach einem Drittel der Länge nach Süden verschwenkt und dann wieder im Bachlauf endet. Hierdurch wird den Fischen und Kleinstlebewesen eine Durchwanderung des Baches ermöglicht.

Wichtig ist die Maßnahme, weil der Teich den Kleinstlebewesen und Fischen die Wanderung in andere Bereiche des Gewässers verhindert. Zudem führt das technische Bauwerk (Mönch) dazu, dass ggf. dort Gewässerlebewesen ungewollt verenden. Es wird ein neues Umgehungsgerinne angelegt, welches nach Möglichkeit wenig Eingriff verursacht, um den guten ökologischen Zustand der Umgebung zu erhalten.

Für die Genehmigung dieser Maßnahme ist die Untere Wasserbehörde zuständig, die voraussichtlich ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz durchführen wird. Auf eine Offenlage der Planungen soll verzichtet werden, da mit allen betroffenen Grundstückseigentümern (Stadt Rösrath, Stadt Köln und eine Privatperson) Einvernehmen erzielt werden soll, worauf die aktuellen Abstimmungen hindeuten.

Die geschätzten Gesamtkosten für diese Projekt betragen ca. 100.000 € (brutto), welche als operative Kosten anfallen. Es wird eine Förderung in Höhe von ca. 80% durch das Land NRW erwartet. Die Baudurchführung ist für 2016 geplant.

Maßnahme an der Strunde

STR 1b: km 0+200 bis km 0+370 Neutrassierung der Strunde im Bereich der Wichheimer Mühle, Köln-Holweide

Die Strunde verläuft hier direkt entlang der Wohnbebauung in einem Betontrog, so dass keinerlei ökologische Entwicklung stattfinden kann. Das angrenzende Gelände hat die notwendige Höhe, um die Strunde in einem natürlichen Verlauf dorthin zu verlegen. Es wird eine Bachaue angelegt und ein möglichst bachtypischer Verlauf angelegt, um der Natur die Chance zu geben sich zu entwickeln.

Wichtig ist die Maßnahme weil, die in diesem Bereich sehr beengt fließende Strunde mehr Raum erhält, um sich natürlich zu entwickeln. Dieser Bereich kann den Lebewesen als Zwischenlebensraum dienen, um schlechtere Abschnitte der Strunde zu durchwandern.

Für die Genehmigung dieser Maßnahme ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Voraussichtlich soll ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz ohne Offenlage durchgeführt werden. Die Ausführung wurde mit den Betroffenen im Vorfeld abgestimmt und es soll Einvernehmen erreicht werden.

Die geschätzten Gesamtkosten für diese Projekt betragen ca. 300.000 € (brutto), welche als investiv Kosten anfallen. Es wird eine Förderung in Höhe von ca. 80% durch das Land NRW erwartet. Die Baudurchführung ist für 2016/2017 geplant.

STR 19: km 5+220 bis km 5+250 Entfernung des Sohlabsturzes an der Strunder Mühle, Köln-Dellbrück

Die Strunde verläuft hier zwischen zwei Wohngebäuden. Es existiert hier ein Sohlabsturz, der eine Durchgängigkeit des Gewässers für Kleinstlebewesen und Fische unmöglich macht. Aufgrund des beengten Raumes im Bereich der Häuser, wird die raue Gleite, welche den Ausgleich des Höhenunterschieds ermöglicht, oberhalb der Brücke angeordnet. Diese Stelle eignet sich auch aufgrund des größeren zur Verfügung stehenden Geländes besser. Die Böschungen können in diesem Bereich flacher ausgebildet werden, um den Verlauf des Gewässers natürlicher zu gestalten.

Wichtig ist die Maßnahme, weil durch die Entfernung des Absturzes die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt werden kann. Des Weiteren wird durch die Maßnahme im Oberlauf mehr Struktur geschaffen werden, so dass die Artenvielfalt im Gewässer verbessert wird.

Für die Genehmigung dieser Maßnahme ist die Untere Wasserbehörde zuständig, die voraussichtlich ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz durchführen wird. Auf eine Offenlage der Planungen soll verzichtet werden, da mit allen Betroffenen Einvernehmen erzielt werden soll. Die Gewässerverlegung erfolgt auf einem Grundstück, das sich im Eigentum der Stadt Köln befindet.

Die geschätzten Gesamtkosten für diese Projekt betragen ca. 140.000 € (brutto), welche als operative Kosten anfallen. Es wird eine Förderung in Höhe von ca. 80% durch das Land NRW erwartet. Die Baudurchführung ist für 2016 geplant.